Kaufvertrag

der Stadtgemeinde Frankfurt a/O. mit dem Herrn Gutsbesitzer A. G. Gottlieb wegen der Grundstücke Gubener Vorstadt Bd. 9 Bl. No 317 u. Bd. II/175, Bd. II. 557. Bd. XXI. 1990.

IX
Stadtarchiv Frankfurt
399
Aktenumlaufbuch
No: 1608.

staff_1-102_ug_1608
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Eingegangen in den Akten d. G. F. I. 12. 65.

Gebührenfrei gem. Verfügung vom 25./28. Februar / 8. März 1919

Gebührenfrei
Frankfurt a. O., den 26. März 1919.

Nr. 50.

Gültig über 1160 M 50 Pf. Stempel.

buchstäblich

eintausendeinhundertsechzig Mark

und 50 Pf.

Frankfurt a/O. den ~~siebenundzwanzigsten März~~ ~~eintausendneunhundertneunzehn~~

Das Hauptzollamt.

Mayer. Probst

DEUTSCHES REICH 500 MARK 500

DEUTSCHES REICH 200 MARK 200

DEUTSCHES REICH 50 MARK 50

DEUTSCHES REICH 20 MARK 20

DEUTSCHES REICH 1 M

6

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Urkundenregister Nr. 1 Jahr 1919.

1

Große Ausfertigung ist der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. erteilt.
Frankfurt a. O., 24. Aug. 19
Dr. Bruno Müller
Rechtsanw.

Verhandelt
Frankfurt a/O., den 27. Februar
Tausend Neun Hundert neunzehn.

Vor dem gemäß Artikel Zwölf Paragraph Zwei des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20 September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) für die Beurkundung von Verträgen seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt an der Oder bestimmten Beamten
Rechtsanw. Dr. Bruno Müller
welcher, wie er hiermit versichert, keiner derjenigen Umstände entgegensteht, welche nach den Vorschriften der Paragraphen hundert siebzig und hundert hundertsiebzig des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 189) die Mitwirkung bei der Beurkundung ausschließen, erschienen heute ~~von Person bekannt.~~
~~1. als Vertreter des Magistrats der Stadt Frankfurt Oder und~~
~~unbegrenzter Vollmacht~~

~~und ferner~~ von Person zwar nicht bekannt, aber hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch den Rechtsanwaltsschreiber
Hans Reimann
dem Unterzeichneten völlig überzeugend nachgewiesen.

Dr.

1. der diesseitige Bürgermeister Müller aus Frankfurt a.O.

2. der preußische Kreis Schreiber aus Frankfurt a.O. als Vertreter des Waaren Einkaufs-Vereins zu Görlitz, Aktien-Gesellschaft

Die Erschienenen gaben vor dem unterzeichneten Beamten folgende Erklärungen ab:

Namens des von uns vertretenen Waaren-Einkaufs-Vereins zu Görlitz Aktien-Gesellschaft machen wir der Stadt Frankfurt a.O. den Antrag zur Abschließung folgenden Vertrages, an den wir uns und den Waaren-Einkaufsverein zu Görlitz bis zum 1. Mai 1919 ——— gebunden halten:

der Waaren-Einkaufsverein Görlitz und die Stadt Frankfurt a.O. schließen folgenden Tauschvertrag:

§ 1

(1) der ~~jetzige~~ Waaren-Einkaufsverein Görlitz, im folgenden kurz „Verein" genannt, ist Eigentümer des im Grundbuch von Frankfurt a.O., Gubener Vorstadt, Band 7 Blatt Nr. 317 verzeichneten Grundstücks (Zeitungsstraße 8) ~~[illegible]~~ im Größe von rund 61 ar 67 qm, ferner ist er Eigentümer des zu diesem Grundstück aufstehenden Kraftenlandes in der Steinstraße Kreuze Grundbuch 133 Parzelle 36 in Größe von 1 ar 22 qm (Grundbuch S.V. 27, 1215)

die oben bezeichneten Grundstücke und alle etwa fest damit in unmittelbarer Verbindung stehenden, dem Verein gehörigen Grundstücke hat der Verein der Stadt Frankfurt a.O. zu übereignen.

(2) Als mitübergeben gelten sämtliche auf den bezeichneten Grundstücken stehenden Gebäude, Bauwerke und Grundstücksbestandteile. Der Verein ist berechtigt, alle eingebauten Maschinen und die gesamten Lackerei-~~einrichtungs~~maschinen und -Einrichtungen ———

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

~~lung~~ von dem Grundstück zu entfernen. Alle anderen Bestandteile und Zubehörstücke muß er jedoch zurücklassen, sie gelten als mit der ~~Sache~~ Grundstück veräußert.

(3) Als ~~Entgelt~~ Entgelt sind folgende Leistungen vereinbart:

a) ~~für das gegenwärtige~~ (im Abs. 6 unten bezeichnete) Der Verein gehörige und von ihm neu zu erwerbende Kaufgrundstück 2500 M

b) für jedes Grundstückmeter der sämtlichen dem Verein gehörigen Grundstücksfläche bei zu übernehmenden Gründen 18 M, in Worten achtzehn Mark, also bei Übernahme von ~~6289~~ qm ..... 113202 M

Die ~~zu über~~ Größe der zu übernehmenden Fläche wird, wenn Zweifel bestehen, durch das Katasteramt festgestellt.

(4) Der Verein hat dafür einzustehen, daß die ~~zu übergebenden~~ Grundstücke frei von allen Lasten, Dienstbarkeiten, Hypotheken u. s. w. sind.

(5) Die auf den ~~zu übergebenden~~ Grundstücken vorhandenen Gebäude werden so wie sie stehen und liegen verkauft. Ihre Aufführung ist Sache des Vereins für Rechnung.

(6) Da die Front dieses Grundstücks zur kleinen Lebuser Straße [illegible] die Parzellen Bd. 133 Nr. 19 eingetragen im Grundbuch von Frankfurt a. O., [illegible] Urkunde vom 28. M. 1250 dem [illegible] Seidenmacher Walter und Johanna Walter gehörig, und Nr. 21, Grundbuch [illegible] Urkunde Bd. 27 Bl. 1219 dem Zimmermeister Skotska in Frankfurt gehörig. Bezüglich der halben Breite der Verlängerung der kleinen Lebuser Straße hat der Verein einen Anspruch auf Überlassung der ersten Parzelle (Nr. 19). Dieser Anspruch deckt er sämmtliche der Stadt zustehende ab. Die Überlassung hat er die Stadt unmittelbar erfolgen. Bezüglich der halben Breite der zweiten Parzelle (Nr. 21) verpflichtet sich der Verein, das Eigentum daran der Stadt zu verschaffen. Beide Parzellen müssen sämtlich und lastenfrei abgetreten werden. Alle Lasten trägt der Verein, auch Kosten und Steuern

Alle sonstigen Ansprüche und Rechte, die dem Verein gegen die Eigentümer dieser beiden Parzellen zustehen, werden der Stadt abgetreten. Der Wert der in diesem Akte enthaltenen Leistungen wird im Tauschverkehre auf 1500 M angegeben.

§ 2.

(1) Die Stadt Frankfurt a. O. ist Eigentümerin des auf der anliegenden Zeichnung mit A B C D E ~~F G~~ N M O ~~L K~~ H J bezeichneten Geländes, das an die Hindenburg Straße und die Grenzstraße anstößt und eine Grundfläche von Frankfurt a. O., Gubener Vorstadt, Band 6 Bl. 278, ~~Band 12 Blatt 557~~, Band 21 Bl. 990 verzeichnet ist.

(2) Von diesem Gelände wird der Grundstreifen mit 7,50 M (in Worten sieben und eine halbe Mark) bewertet.
Die Stadt ~~tritt~~ überweist dem Verein den hier bezeichneten Grundstück eine so große Fläche, daß deren Fläche dem im § 1 bezeichneten Gesamtbauflächenteil gleichkommt.
Die nördliche Grenze (M N) des hiermit zu überweisenden Grundstücks wird möglichst mit einem Winkel der Grenzstraße durch die spätere Vermessung in der Weise festgelegt, daß sich eine Fläche in der erforderlichen Größe ergibt.

(3) Die östliche Grenze des bezeichneten Grundstücks ist so zu bestimmen, daß die Herstellung des ständigen östlichen Industriegleises ungehindert erfolgen kann.

Verlegung der Gleise.

(4) Falls die Stadt neben den bisherigen zwei ständigen Gleisen ein weiteres Parallelgleis anlegen oder das vorhandene militärische Parallelgleis dauernd benutzen will, so ist der Verein verpflichtet, die Hinderung einer entsprechenden Streifenbreite im Grundbuch zu bewilligen.

staff_1-102_ug_1608
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

(5) Für Mangel des Grundstücks leistet die Stadt keine Gewähr.

(6) Dem Verein ist bekannt, daß im Grundbuch Gubener Vorstadt Band 6 Blatt Nr. 278 eine Dienstbarkeit eingetragen ist, enthaltend den Reichs-Militärfiskus zur Anlage und Sicherung einer Feuerlöschwasserleitung betreffend. Abgesehen von dieser Belastung wird das Grundstück lastenfrei aufgelassen.

(7) Dem Verein ist ferner bekannt, daß ein Teil des Grundstücks von der Generalverwaltung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen und mit einem Graben belegt ist. Wenn dieser Graben nach Sicherung des Rechtsverhältnisses von der Generalverwaltung aufgegeben wird, so geht er in das Eigentum des Vereins über, sowie er auf dem erworbenen Grundstück liegt. Die etwaigen Kosten für Beseitigung fallen dann dem Verein zur Last. Die Vergütung für Inanspruchnahme des Grundstücks steht der Stadt zu, solange der Verein im unbestrittenen Besitz der im § 1 erwähnten Grundstücke und Baulichkeiten verbleibt. Irgendwelche Ansprüche wegen des Vorhandensein des Grabens oder wegen Beseitigung des Eigentums daran stehen dem Verein nicht gegen die Stadt zu.

Sollte die Inanspruchnahme des Grundstücks nachträglich fortfallen, nachdem der Verein für das im § 1 bezeichnete Gelände die Verpflichtung zur Mitzahlung übernommen hat, so erhält der Verein den Anteil der von der Generalverwaltung gezahlten Vergütung für die auf dem erworbenen Grundstück in Anspruch genommene Fläche.

Die von der Generalverwaltung auf dem Grundstück angelegten Gräben müssen geräumt werden, solange die Inanspruchnahme dauert.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

(8) Die Stadt gestattet dem Verein, auf dem veräußerten Grundstück eine Wirtschaftsgleis zu bauen und dasselbe an das städtische Industriegleis anzuschließen. Sie gestattet ferner die Überführung von Eisenbahnwagen über das städtische Gleis vom und zum Anschluß des Vereins unter den gleichen Bedingungen und Verhältnissen (insbesondere auch dem Verhalt des Widerrufs), die ihr von der Eisenbahnverwaltung auferlegt werden. Für diese Überführung hat der Verein außer den staatlichen Taxen noch die Gebühren zu entrichten für Benutzung des städtischen Gleises, zur Zeit 1,50 ℳ für den Wagen, an die Stadt zu zahlen, ebenso falls die Wagengestellung durch die Stadt besorgt wird, die besonders festgesetzten Gebühren und Abgaben. Die Festsetzung der Abgaben erfolgt durch die Stadt.

(9) Der Verein beabsichtigt, seinen gesamten Geschäftsbetrieb von dem im § 1 erwähnten Gelände auf das hier bezeichnete Grundstück zu verlegen. Die Stadt wird keinen Widerspruch gegen alle Anlagen auf diesem Grundstück erheben, die für diesen Zweck errichtet werden. Dies gilt bezüglich der Geschäftsanlagen nur insoweit als diese im Vergleich zu dem anderen Betriebe des Vereins nicht wesentlich größer wird. Anlagen für andere als die bisher dem Vereine eingeräumten Betriebe dürfen nicht errichtet werden, wenn sie alle Gerüche verbreiten oder die Ansammlung von Ungeziefer begünstigen oder sonst für die Nachbarschaft unzulässig sind.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

(10) Der Verein verpflichtet sich, die Baufluchtlinien für alle auf diesem Grundstück zu errichtenden Gebäude und sonstigen Bauwerke dem Magistrat zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Die Ausführung der Bauten ist nur mit dieser Genehmigung zulässig. Die Anordnungen des Magistrats für die Ausgestaltung der Anlagen sind vom Verein zu erfüllen.

(11) Der Verein verpflichtet sich ferner, die jeden laufenden Meter der an die Gubenerstraße stoßenden Grundstücksfront 175 (einhundertfünfundsiebenzig) Mark, für jeden laufenden Meter der an die Grunauerstraße stoßenden Grundstücksfront 145 (einhundertfünfundvierzig) Mark an die Stadt zu zahlen. Angefangene Meter werden für voll gerechnet.

Die Beiträge sind fällig und in bar zu zahlen, sobald der Verein auf dem ihm verkauften Grundstück die Errichtung eines Gebäudes oder sonstigen Bauwerks beginnt, die polizeiliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Beiträge gelten als Abfindung für die Straßen-Anliegerbeiträge auf Grund des preußischen Fluchtlinengesetzes. Wenn der Verein die bezeichneten Beiträge bezahlt hat, so verpflichtet sich die Stadt, die auf die erwähnten Grundstücksfronten entfallenden Anliegerbeiträge selbst zu tragen. Nicht einbegriffen und nicht abgefunden sind jedoch die Kosten für Anlegung und Befestigung der Bürgersteige und die Beiträge für Anlegung der Kanalisation.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hypotheken?

Wenn der Verein das Grundstück an der Ecke der Hindenburg- und Grenadierstraße jetzt erwirbt, so sind die zwischen Abfindungsbeträge für dessen jetzige Front an der Hindenburg- und Grenadierstraße, die auf anliegender Zeichnung mit ~~f b~~ und ~~f d~~ bezeichnet sind, sofort nach dessen Erwerb an die Stadt zu zahlen. Die Stadt übernimmt dafür auch für diese Fronten die im vorigen Satz aufgeführte Verpflichtung. Soweit der bisherige Eigentümer schon Straßenanliegerbeiträge an die Stadt entbezahlt hat, werden diese auf die oben angegebenen Abfindungsbeträge angerechnet.

§ 3

(1) Die Übergabe des im § 2 erwähnten Grundstücks an den Verein erfolgt sofort nach Abschluß des Vertrags. Soweit die Gewährung des Besitzes an diesem Grundstück hat, werden dem Verein die Ansprüche auf ~~Pächter~~ Rückgabe nach Beendigung der Laufzeit ohne übertragen.

(2) Soweit das Grundstück verpachtet ist, tritt der Verein in die Pachtverträge mit Wirkung vom 1. April 1919 ab ein. Auf sein Verlangen hat die Stadt alles in ihren Kräften stehende zu tun, um für bestimmte Grundstücksteile die Pachtverträge vor ihrem Ablauf zur Auflösung zu bringen. Abfindungs- und Entschädigungsbeträge gehen zu Lasten der Stadt, ins.

Soweit nicht in diesem Vertrag besondere Bestimmungen getroffen sind, gehen Rechte und Pflichten bezüglich dieses Grundstücks mit Wirkung vom der Übergabe auf den Verein über.

(3) Die Auflassung soll so bald als möglich erfolgen.

§ 4.

(1) Das im § 1 bezeichnete Grundstücke werden, soweit sie Wiesenland sind, der Stadt separat übergeben. Die sonstigen für den Betrieb des Vereins erforderlichen Grundstücke werden dem Verein von der Stadt zur freien Benutzung ~~von der Stadt~~ unter folgenden Bedingungen überlassen:

a) die Benutzung wird in der gleichen Weise wie bisher fortgesetzt. Neuanlagen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

b.) die Stadt übernimmt keine Verpflichtung die Gebäude in einem für die Benutzung geeigneten Zustand zu erhalten. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sind dem Verein auf seine Kosten anzuführen. Es hat Gebäude und Einrichtungen in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

c) In den ersten zwei Jahren nach Abschluß dieses Vertrages erfolgt die Benutzung unentgeltlich. Für die spätere Zeit hat der Verein an die Stadt einen Pachtzins in Höhe von 5 v. H. des nach § 1 bezeichneten Schätzungspreises zu zahlen

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

d) die Zahlung dieses Pachtzinses erfolgt am Ende jedes Kalendervierteljahres für die in demselben verflossene nächstzinspflichtige Zeit.

e) der Verein hat während der ganzen Benutzungszeit ~~für~~ die Versicherung der Gebäude und Einrichtungen gegen Feuers- und Hagelschadengefahr zu besorgen und zu bezahlen, er trägt während der Benutzungszeit jede Gefahr.

f) Alle während der Benutzungszeit entstehenden oder völlig werdenden Lasten und Abgaben des Grundstücks, mögen sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein, trägt der Verein. Auch die Reparaturpflicht an den Grundstücken liegt ihm ob.

g) Die Benutzung durch den Verein muß spätestens am 1. April 1928 beendet sein. Der Verein ist berechtigt, auch schon früher das Grundstück zu räumen und die Benutzung zu beenden. Die Pflicht zur Mietzahlung erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Benutzung beendigt ist.

h) Die Stadt benutzt den Erlös des Holzschlages, der sich bis an und auf das Grundstück erstrecken kann. Der Verein verzichtet auf Einwendungen und Ansprüche wegen der dadurch verursachten Veränderungen. Die Stadt ist berechtigt, zu dem gleichen Zweck Gebäude des Grundstücks in Anspruch zu nehmen, ganz oder teilweise abzubrechen. Dies kann vom Verein nicht für seinen ~~Zwecke~~ Gebäude verwendet gebraucht werden. Bei allen Veränderungen muß aber dem Verein während der Benutzungszeit ein Zugang zu dem Grundstück gewahrt bleiben.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

i) Auf jeden kann die Stadt schon vor Beendigung des Sammelnachweises ~~schon~~ Gebäude oder Teile des Grundstücks, die der Verein nicht mehr benötigt für seinen Betrieb herausnehmen. Selbst in Benutzung nehmen oder anderen zur Benutzung überlassen, das darf dadurch der Betrieb des Vereins nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

k) Für die Zeiten, in denen die Stadt Gebäude oder Teile des Grundstücks der Benutzung durch den Verein entzieht, ist der Mietzins entsprechend herabzusetzen.

l) Damit nicht besondere Vorschriften gegeben sind finden während der ganzen Benutzungszeit die Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches über Miete ~~unbedingt~~ Anwendung.

m) den Mietvertragsstempel trägt der Verein.

(E)

(2) die Auflassung der im § 1 bezeichneten Grundstücke an die Stadt hat möglichst bald nach Vertragsschluß zu erfolgen.

§ 5.

Die im § 1 und im § 2 erwähnten Grundstückspreise dienen nur zur Berechnung des Werts der gegenseitigen Leistungen. Die in diesen Paragraphen bezeichneten Grundstücke werden ausgetauscht. Zu dem im § 1 bezeichneten Grundstück erfolgt auch die der im Absatz 6 aufgeführten Verpflichtung zur Figurenbeschaffung und die Abtretung bezüglich der Straßenlandparzellen.

§ 6

Alle Kosten für diesen Vertrag und seine Ausführung, insbesondere für Vermessung, Auflassung und Eintragung, sowie Stempel, Umsatz- und Wertzuwachssteuern tragen beide Vertragsschließenden je zur Hälfte

Vorstehende Verhandlung wurde den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, laut vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Albert Müller
Entschädigter

Es wird bescheinigt, daß diese Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, in Gegenwart der Beteiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorstehend eigenhändig unterschrieben worden ist.

Frankfurt/Oder, den 24. Februar 1919.

Dr. Bruno Müller

Von vorstehender Urkunde ist der Stadtgemeinde Frankfurt/O. eine erste Ausfertigung erteilt.

Frankfurt/O., den 21. August 1919.

Dr. Bruno Müller

Urkundenbeamter.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadt Frankfurt a. O.

Auszug aus den städtischen Vermessungswerken.

Grundbuch der Grenadier Vorst. Band Gubener-Vorst Band 6, 12 Bl. 21 Blatt 278, 557 Nr. 990

Eigentümer Stadtgemeinde

Grundbesitzer —

Frankfurt a. O., den 8. März 1918

Müllrupp

Stadtvermessungsrevisor

Anlage zu dem Vertragsentwurf des Bauern-Einkaufsvereins zu Göritz, Ostern-Genossenschaft vom 24. Februar 1919

Frankfurt a. O., den 24. Februar 1919

Gr. Bernd Müller

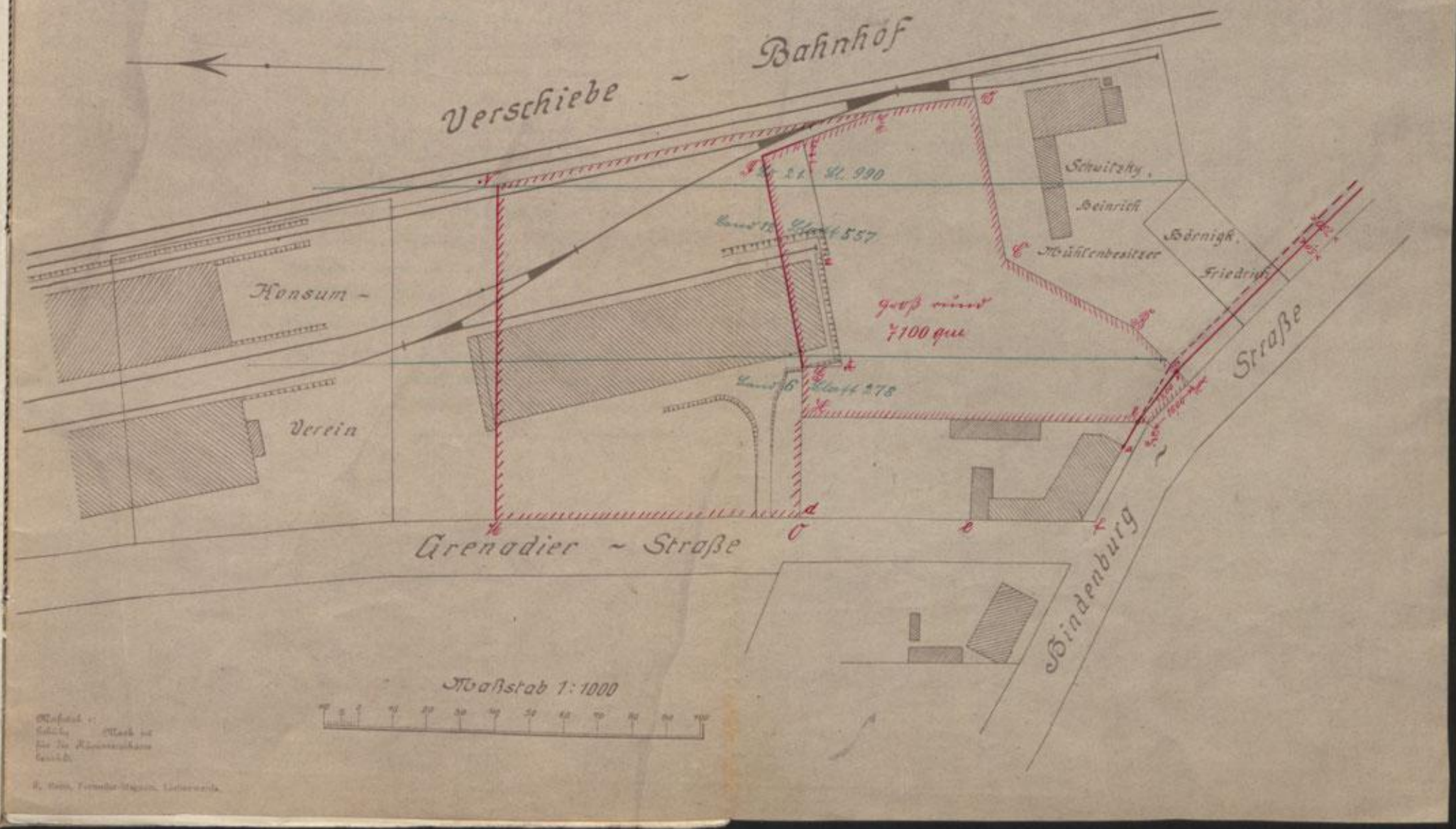

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Für Wäg
vom 29
sind
1160 d
771 '
zusammen
Cöln
Frankf

D

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zur Urschrift des Urkunden-Urkundenregisters Nr. 3 Jahr 1919.
vom 28. Februar 1919 Nr. 1919
sind
1160 M 50 Pf. Landesstempel
771 " 50 " Reichsstempel
entrichtet
Eine Ausfertigung ist der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a/O., den 21. August 1919.

Dr. Bruno Müller
Notar mit Amtsbereich.

25/15

Verhandelt
Frankfurt a/Oder, den 28. Februar
tausend neun hundert neunzehn

Vor dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) für die Beurkundung von Verträgen seitens des Geschäftsführers der Stadt Frankfurt an der Oder bestimmten Beamten

Notar Dr. Bruno Müller

welchen, wie er hiermit erklärt, keiner derjenigen Umstände entgegensteht, welche nach den Vorschriften der Paragraphen einhundert siebzig und einhundert einundsiebzig des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 189) die Mitwirkung bei der Beurkundung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt:

~~1. als Vertreter des Magistrats der Stadt Frankfurt a/O. und anliegender Vollmacht~~

~~und ferner von Person zwar nicht bekannt, aber hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch den Unterzeichneten sattsam überzeugend nachgewiesen.~~

2.

1. der Kaufmann Alexander Müller aus Frankfurt a. O., Fischermalkestraße 68,

2. der Fabrikant Luise Schreiber aus Frankfurt a. O., Lippestraße 11a . . . . . .

. . . . . .

Die Erschienenen gaben vor dem unterzeichneten Beamten folgende Erklärungen ab:

Wir sind zur Errichtung des Warenhaus-Kaufhaus-Vereins zu Göritz, Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „Verein" genannt) zusammengetreten.

Namens dieses Vereins ergänzen wir das Vertragsangebot betr. Grundstückskauf, das wir der Stadt Frankfurt a. O. am 24. Februar 1913 gemacht haben, durch folgende Zusätze, und halten den Verein auch an den Antrag in dieser Fassung bis zum 1. Mai 1913 unwiderruflich gebunden:

§ 7.

Der Verein räumt der Stadt Frankfurt a. O. an dem im § 2 des Hauptvertrags bezeichneten Grundstück an der Hindenburg- und Grenadier-Straße das Vorkaufsrecht im gesetzlichen Umfange für den Fall der Veräußerung des ganzen Grundstücks oder einzelner Teile desselben ein und zwar auch für gebührenfreie Vorkaufsfälle, an denen es nicht mangelt leidet ist.

Es bewilligt und beantragt die Eintragung dieses Vorkaufsrechts im Grundbuch.

§ 8

Falls der Verein das im § 2 des Hauptvertrags bezeichnete Grundstück ganz oder teilweise wieder veräußert oder einem dritten zu Eigentum oder einer eigentumsähnlichen Berechtigung überträgt oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, so ist die Stadt berechtigt, die Rückübereignung des Grundstücks oder des Teils zu verlangen, auf den sich die Veräußerung oder Verfügung beziehen sollte.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Als Kaufpreis gilt in diesem Fall der Preis, zu dem der Verein das Grundstück erworben hat, mit den Hinzufügungen, die nach dem Reichsrentenzuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt S. 33) bei der Berechnung der Zuwachssteuer zu dem Erwerbspreis zuzusetzen waren.

Der Verein ist verpflichtet, den Veräußerungen u. s. w. die Rente sofort zu benachrichtigen.

Die Rente kann die Rückübereignung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tage verlangen, an dem sie von den Verlegen ihres Rechts zuverlässige Kenntnis erlangt hat.

Der Verein kann Hinterlegungen, mit denen er das Grundstück belastet hat, aufheben, sie werden alsdann nicht mitbezahlt.

Nach dem Ablauf von fünfzig Jahren seit der Auflassung kann die Rente nicht mehr die Rückübereignung verlangen.

Das Recht der Rente, ~~bezüglich~~ die Rückübereignung zu verlangen, besteht weiter auch für den Fall, daß das Grundstück ganz oder teilweise im Zwangswege (durch Zwangsversteigerung, durch den Konkursverwalter u. s. w.) weiter veräußert wird.

Der Verein bewilligt und beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Rechts der Rente auf Rückübereignung im Grundbuch.

§ 9

Die Kosten für die im §§ 8 7 und 8 erwähnten Grundstückseintragungen trägt die Rente.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vorstehende Verhandlung wurde den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, laut vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Alexander Müller

Ernst Schneider

Es wird bescheinigt, daß diese Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, in Gegenwart der Beteiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorstehend eigenhändig unterschrieben worden ist.

Frankfurt/Oder, den 28. Februar 1919.

Gez. Bruno Müller

Von vorstehender Urkunde ist der Stadtgemeinde Frankfurt/O. eine erste Ausfertigung erteilt.

Frankfurt/O., den 21. August 1919.

Gez. Bruno Müller

Urkundenbeamter.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Für Obg
27. Februar
1160 ℔
771 "
unterschr
Frankf

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zur Abschrift der Urkunde vom 27. Februar 1919 Nr. 1814 sind
1160 M 50 Pf. Landesstempel
771 " 50 " Reichsstempel
entrichtet.
Frankfurt O., den 21. August 1919.

Urkundenregister Nr. 5 Jahr 1919. R

Verhandelt
Frankfurt a/Oder, den achten März
tausend neun hundertneunzehn

Vor dem gemäß Artikel zwölf Absatz zwei des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) für die Beurkundung von Verträgen seitens des Ersten Bürgermeisters der Stadt Frankfurt an der Oder bestimmten Beamten

Urkundenbeamter.

Ratsrat Dr. Bruno Müller

welchen, wie er hiermit versichert, keine derjenigen Umstände entgegenstehen, welche nach den Vorschriften der Paragraphen einhundert vierzig und einhundert einundsiebzig des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 189) die Mitwirkung bei der Beurkundung ausschließen, erschien heute vor Person bekannt:

1., als Vertreter des Magistrats der Stadt Frankfurt a/Oder mit anliegender Vollmacht vom 3. März 1919 der Magistratsbaurat Otto Morgenschweis aus Frankfurt a. O.

~~und ferner von Person zwar nicht bekannt, aber hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch . . . . . dem Urkundenbeamten völlig überzeugend nachgewiesen.~~

2.

Der Erschienene gab vor dem unterzeichneten Beamten folgende Erklärungen ab:

den Vertragsantrag des Waren-Einkaufs-Vereins zu Görlitz, Aktiengesellschaft, in der Fassung der Urkunden vom 24. und 28. Februar 1919 betreffend Erwerb des Grundstücks Fortmund Nr. 13 mit einem bisher städtischen Gelände an der Heinrichstraße nehme ich hiermit namens der Stadt Frankfurt a. O. an.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vorstehende Verhandlung wurde den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, laut vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Otto Morgenschweis

19

Wir bevollmächtigen hiermit unseren Magistratsbaurat Herrn Otto Morgenschweis namens der Stadt Frankfurt a/O. den Vertragsantrag des Warenhaus-Kaufhaus-Vereins zu Görlitz, Aktiengesellschaft, vom 24/26. Februar d. Js. anzunehmen und bezüglich der darin erwähnten Grundstücke die Auflassung erklären und entgegenzunehmen.

Frankfurt a/O., den 3. März 1919.

1½ M.

Der Magistrat

Kellner G. Müller

Frankfurt a/O.

Vollmacht.

M. 520.

zk.

Urkundensammlung.

~~2.~~

Der Schiffmann gab vor dem unterzeichneten Beamten folgende Erklärungen ab:

den Verbrauchsertrag der Waaren-Einkünfte.

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vorstehende Verhandlung wurde den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, laut vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Otto Morgenstweis

Es wird bescheinigt, daß diese Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie dem Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, im Gegenwart des Beteiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie vorstehend eigenhändig unterschrieben worden ist.

Frankfurt/Oder, den 8. März 1919

Gr. Bruno Müller

Von vorstehender Urkunde ist der Rat, gemeinde Frankfurt/O., eine erste Ausfertigung erteilt.

Frankfurt/O., den 21. August 1919

Gr. Bruno Müller

Urkundenbeamter

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1608

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)